

ADAC – Fremdfirmenrichtlinie

Präambel

Der ADAC (nachfolgend „ADAC“, „Auftraggeber“ oder „wir“ genannt) legt großen Wert auf Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb zum Schutz Ihrer Mitarbeiter bzw. Ihres eigenen Schutzes über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages von Bedeutung sind, bevor Sie innerhalb unseres Firmengeländes arbeiten.

Ferner sind Sie verpflichtet, vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten bei einer Behörde angezeigt und/oder genehmigt werden müssen. Sollte dies der Fall sein, sind die entsprechende Anzeige und/oder Genehmigung dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Gemäß den aktuell geltenden Vorschriften ist der ADAC als Auftraggeber verpflichtet, Sie schriftlich darauf hinzuweisen, die in § 2 Abs. 1 und 2 DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“) genannten und für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

1. Diese Richtlinien und der Unterweisungsnachweis sind **Bestandteil des Vertrages** (Auftrags) mit dem Auftragnehmer (Fremdfirma, im Folgenden auch „Auftragnehmer“ oder „Sie“ genannt). Der Unterweisungsnachweis wird vor Ort zu Beginn der Arbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber ausgefüllt und von beiden Seiten unterzeichnet.
2. **Ansprechpartner** in allen Fragen der Sicherheit für Ihre und unsere Mitarbeiter ist die im Unterweisungsnachweis genannte Aufsichtsperson.
3. Melden Sie sich bei **Beginn der Arbeiten** und danach täglich vor Ort bei Ihrem Auftraggeber / Ansprechpartner / ggf. Empfang an. Melden Sie sich nach Arbeitsende wieder ab. Der Auftragnehmer hat nur Zutritt zu den Betriebsbereichen, in denen er die vereinbarten Tätigkeiten ausführt.
4. **Schlüssel, Schlüsselkarten und Besucherausweise** dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten wieder abzugeben. Kosten, die aus dem schuldhaften Verlust eines Schlüssels, einer Schlüsselkarte oder eines Besucherausweises entstehen, trägt der Auftragnehmer.
5. Werden **Arbeiten außerhalb der Kernarbeitszeiten** ausgeführt, muss dies vorher gemeldet werden. Bitte informieren Sie sich vorab über die Kernarbeitszeiten bei Ihrem Ansprechpartner. Sollen Arbeiten an Wochenenden (Sa./So.) oder Feiertagen durchgeführt werden, so ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen.
6. Vor Beginn der Arbeiten müssen Sie die möglichen **Gefährdungen**, die bei der Erledigung des Auftrags auftreten können, ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe schriftlich festlegen.
7. Alle einschlägigen **Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes** müssen von Ihnen, Ihren Mitarbeitern und von Ihnen beauftragten Subunternehmer bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Die Einhaltung der Vorschriften wird der ADAC stichprobenartig überprüfen. Dies entlastet Ihre Aufsichtsperson aber nicht von Ihren eigenen Pflichten und der Verantwortung gegenüber Ihren Mitarbeitern.
8. Ziel ist es, den ADAC **Energie- und Ressourcenverbrauch** soweit als möglich und kontinuierlich zu reduzieren. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen und die Schonung der natürlichen Ressourcen müssen berücksichtigt und beachtet werden.
9. Der Auftragnehmer, seine Beschäftigten oder sonstige von ihm beauftragte Subunternehmen **haften für sämtliche Schäden**, die dem Auftraggeber, seinen Beschäftigten oder sonstigen Dritten wegen schuldhafter Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen oder der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entstehen.
10. Bei **Sicherheitsverstößen** ist unsere Aufsichtsperson oder andere Vertreter des Auftraggebers berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten.
11. Die von Ihnen **eingesetzten Betriebseinrichtungen und -mittel** müssen den aktuell geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Mängel an den Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Schadhafte Arbeitsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

ADAC – Fremdfirmenrichtlinie

Im Geltungsbereich dürfen nur Arbeitsmittel mit Sicherheitsprüfzeichen, z.B. GS oder CE, eingesetzt werden. Prüfplaketten müssen sichtbar angebracht sein. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind dem Auftraggeber auf Anfrage hin nachzuweisen. Die Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachen davon ausgehen. **Materiallager** und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Betrieb, Transport und den Verkehrsfluss nicht gefährden. Arbeitsmittel, für die eine besondere Nutzerqualifikation vorgeschrieben ist, dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Ausbildung ist auf Verlangen nachzuweisen.

12. Schalten Sie alle **elektrischen Betriebsmittel** nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.
13. Das Benutzen von **ADAC eigenen Betriebseinrichtungen und -mitteln** ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsperson gestattet. Mängel an den Betriebseinrichtungen und -mitteln sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden.
14. Setzen Sie für **Ihre Arbeiten** nur entsprechend qualifizierte, unterwiesene und fachlich, sowie persönlich geeignete Mitarbeiter und Aufsichtspersonen ein. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Arbeiten, von denen **besondere Gefährdungen** ausgehen, bedürfen der Kenntnis und Zustimmung unserer Aufsichtsperson. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):
 - Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schneiden, Lötten, Trennschleifen, Heißklebearbeiten, Auftauen),
 - Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
 - Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten,
 - Umgang mit gefährlichen Stoffen (im Sinne der Gefahrstoffverordnung),
 - Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
 - Arbeiten mit Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Gerüstbaumaßnahmen,
 - Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz-Verordnung zu beachten ist,
 - Erdarbeiten (Aushub- und Grabungsarbeiten, Verlegen von Leitungen und Kabeln usw.). Informieren Sie sich vor und während der Arbeiten über die tatsächliche Lage von Kabeln und Leitungen,
 - Arbeiten mit Absturzgefahr (Dacharbeiten, Fensterputzen),
 - Arbeiten mit Abschaltung/Inbetriebnahme elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
 - sonstige Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr,
 - Arbeiten mit starker Staub- oder Lärmentwicklung,
 - Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen.

Öffnen Sie niemals **Anlagen oder Anlagenteile**, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen drucklos und entleert sind. Sichern Sie die Anlage gegen das Zuführen der Medien.

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit der jeweiligen betriebsverantwortlichen Person (z. B. Meister oder Elektrofachkraft) und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen Wieder-Einschalten gesichert sind.

15. Der Auftragnehmer muss das **Einbringen von Gefahrstoffen** der Aufsichtsperson bekanntgeben. Gefahrstoffe sind vorschriftsmäßig zu transportieren, zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Ihre Mitarbeiter müssen im Umgang mit den von ihnen verwendeten Gefahrstoffen unterwiesen sein. Die Unterweisungen müssen dokumentiert sein.

Die Mitarbeiter müssen Zugang zu den erforderlichen Informationsquellen (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen) haben. Diese sind am Einsatzort vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Die erforderliche Schutzausrüstung ist zu verwenden.

ADAC – Fremdfirmenrichtlinie

16. **Wassergefährdende Stoffe** dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem geleitet werden. Bei der Lagerung sind Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) nötig.
17. Der Auftragnehmer ist für die **Entsorgung der Abfälle** verantwortlich, die im Rahmen seines Auftrags anfallen. Insbesondere Montageabfälle und Verpackungen dürfen nicht über die Entsorgungswege des ADAC entsorgt werden. Bauschutt und Demontageabfälle müssen fachgerecht entsorgt werden. Die Bereitstellung entsprechender Behälter liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Sofern eine Abfalltrennung erfolgt, ist diese strikt einzuhalten.
18. Sind im Zuge von Arbeiten **Staub-, Geruchsbelastungen** usw. zu erwarten, so ist der Auftraggeber rechtzeitig zu informieren.
19. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass durch eigene Tätigkeiten keine **Rauchmelder** ausgelöst werden.
20. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendige **persönliche Schutzausrüstung** benutzen. Persönliche Schutzausrüstung ist vom Auftragnehmer zu stellen.
21. Für alle **feuergefährlichen Arbeiten**, wie z.B. Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten muss ein Erlaubnisschein eingeholt werden, damit entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt und evtl. installierte Feuermeldeschleifen deaktiviert werden können. Durch schuldhaftes Nichtbeachten entstehende Kosten wegen Fehlalarmen trägt der Verursacher. Für Arbeiten mit Absturzgefahr sowie für Arbeiten in Behältern / engen Räumen ist ebenso ein Erlaubnisschein einzuholen.
22. Der ADAC untersagt den **Genuss von alkoholischen Getränken** und anderen berauschenden Suchtmitteln. Das Betreten des Firmengeländes in beraushtem Zustand und das Mitbringen von berauschenden Suchtmitteln sowie alkoholreduziertes und alkoholfreies Bier ist strengstens untersagt.
23. Auf dem Firmengelände des ADAC gilt ein generelles **Rauchverbot** (betrifft auch E-Zigaretten).
24. Auf dem gesamten Gelände des ADAC gilt die **Straßenverkehrsordnung**.
25. **Gebots-, Verbots- und Warnschilder** müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
26. Gekennzeichnete **Fluchtwege und Fluchttüren** sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
27. **Feuerlöscheinrichtungen** und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
28. **Betriebsstörungen, Beschädigungen sowie Unfälle und Verletzungen** sind unverzüglich der Aufsichtsperson zu melden.
29. Bei **Bränden / Unfällen / Alarmierungen** sind die vor Ort geltenden Regelungen aus der Fremdfirmeneinweisung zu beachten, die Ihnen zu Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Stellen Sie bei Alarm (akustisches Signal oder Ansage) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still. Suchen Sie unverzüglich die Sammelstelle auf.

Die vorliegende Fremdfirmenrichtlinie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Fremdfirmenrichtlinie für Fremdfirmen ist Bestandteil des Vertrages (Auftrags) zwischen dem ADAC als Auftragsgeber und dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter (sowie die der Subunternehmen und Unterlieferanten) von den bestehenden Sicherheitsanforderungen zu unterrichten und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Hinweis:

Der Gesetzgeber fordert für **alle** Arbeiten die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Maßnahmen bei speziellen ortsbezogenen Gefährdungen oder Schutzmaßnahmen bei gegenseitiger Gefährdung müssen nachvollziehbar schriftlich oder in elektronischer Form dokumentiert werden.